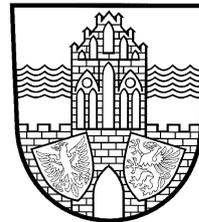


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

27. Jahrgang, Nr. 24 · Prenzlau, den 20. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *24. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)*
- Seite 3:** *Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)*
- Seite 3:** *Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*
- Seite 4:** *13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (13. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)*
- Seite 4:** *Bekanntmachung über die Anhörung und Auslegung von Unterlagen zu dem Entwurf eines „Gesetzes über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow (Uckermark) (Gebietsänderungsgesetz für das Amt Oder-Welse – GebietsÄGOder-Welse)“*
- Seite 6:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss 2019*
- Seite 6:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Entlastung der Landrätin für das Haushaltsjahr 2019*
- Seite 6:** *Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2022*

AMTLICHER TEIL

24. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2021 werden die Wasserversorgungssatzung sowie die Anlagen 2 und 7 wie folgt geändert:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) – Wasserversorgungssatzung –

Gliederung Wasserversorgungssatzung

Die Gliederung der Wasserversorgungssatzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Wasserversorgungssatzung

- Anlage 1

weggefallen

- Anlage 2

Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVBWasserV

- Anlage 3

Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung

- Anlage 4

Erstattung von Kosten an Trinkwasserversorgungsanlagen für erbrachte Reparatur- und Bauleistungen

- Anlage 5

Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU

- Anlage 6

Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse

- Anlage 7

Baukostenzuschüsse

§ 8 Art der Versorgung

§ 8 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Art der Versorgung und weitere Versorgungsbedingungen werden durch die AVBWasserV BGBL Seite 750 vom 20. Juni 1980 in der zurzeit geltenden Fassung als Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen sowie Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen und Entgeltregelungen des ZVWU gemäß Anlagen 2 bis 5 geregelt.

2.**Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU –Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVBWasserV-****Punkt 7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

Punkt 7 Absatz 7.1.d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

d) Die Kundenanlage beginnt mit der Zählerverschraubung nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen, die vor dem 01. Juli 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR errichtet und bisher nicht geändert wurden. Für diese Versorgungsverhältnisse ist entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 der AVBWasserV Bestandsschutz gegeben. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt.

Punkt 7 Absatz 7.4.wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

7.4. Hausanschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler und dem Wasserzähler stehen im Eigentum des ZVWU. Für die Versorgungsverhältnisse, die vor dem 01. 07. 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR bestanden haben, gilt § 10 Absatz 3 Satz 2 der AVBWasserV wonach bestehende Eigentumsverhältnisse solange weiterbestehen bis das Eigentum auf das Wasserversorgungsunternehmen übertragen wird.

3.**Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS –, gültig ab 01. Januar 2022**

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 56,00 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderung zu 3. tritt zum 01. Januar 2022, im Übrigen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 11.11.21

gez. Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2018 SOWIE ENTLASTUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES UND DES VERBANDSVORSTEHERS DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

Die Verbandsversammlung des ZVWU hat am 10.11.2021 den Jahresabschluss 2018 einstimmig festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Ausschuss des Verbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde einstimmig beschlossen den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2018 für den Bereich Trinkwasser in Höhe von 324.798,69 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen und den Gewinn des Bereiches Abwasser in Höhe von 53.269,47 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt zur Einsichtnahme nach Bekanntmachung eine Woche lang, während der Dienstzeit, öffentlich zur Einsichtnahme beim ZVWU in der Prenzlauer Allee 27a in Templin im Sekretariat der Verbandsleitung Zimmer 3.05 aus.

gez. Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BESTELLUNG ZUM BEVOLLMÄCHTIGTEN BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, werden folgende Bestellungen öffentlich bekannt gegeben:

Herr Guido Röseler, Flinkenberg 2, 16303 Schwedt/Oder wird mit Wirkung zum 01.01.2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung gilt für den Kehrbezirk UM 002, ist auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31.12.2028.

Herr Karsten Scheetz, Bahnhofstraße 28a, 16247 Althüttendorf wird mit Wirkung zum 01.01.2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung gilt für den Kehrbezirk UM 003, ist auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31.12.2028.

Herr Dirk Graue, Birkenweg 1, 16303 Schwedt/Oder wird mit Wirkung zum 01.01.2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung gilt für den Kehrbezirk UM 007, ist auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31.12.2028.

Herr Dirk Maziarczyk, Rudolf-Breitscheid-Straße 14, 17291 Prenzlau wird mit Wirkung zum 01.01.2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung gilt für den Kehrbezirk UM 155, ist auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31.12.2028.

Herr Tino Cunow, Landstraße 48 (Blindow), 17291 Prenzlau wird mit Wirkung zum 01.01.2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung gilt für den Kehrbezirk UM 158, ist auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31.12.2028.

Herr Bernd Maziarczyk, Ziegeleiweg 15 (Röpersdorf), 17291 Nordwestuckermark wird mit Wirkung zum 01.01.2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung gilt für den Kehrbezirk UM 160, ist auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31.12.2028.

Herr Christopher Grabosch, Lychener Straße 5, 17268 Templin wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung gilt für den Kehrbezirk UM 157, ist auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31.12.2028

gez. Kober
Amtsleiter Ordnungsamt

13. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (13. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19,[Nr. 42]), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	984,60 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	353,40 €
- eines Notarztes	408,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.392,60 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	290,00 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	290,00 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer

0,48 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Prenzlau, 14.12.2021

gez. Karina Dörk
Landrätin

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ANHÖRUNG UND AUSLEGUNG VON UNTERLAGEN ZU DEM ENTWURF EINES „GESETZES ÜBER DIE GEBIETSÄNDERUNG DER AMTSANGEHÖRIGEN GEMEINDEN DES AMTES ODER-WELSE, BERKHOLZ-MEYENBURG, MARK LANDIN, PASSOW UND PINNOW (UCKERMARK) (GEBIETSÄNDERUNGSGESETZ FÜR DAS AMT ODER-WELSE – GebietsÄGOder-Welse)“

Die Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde ist Anhörungsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (Anhörungsverordnung - AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 03], Seite 99) und macht hiermit folgendes bekannt:

In den Landtag des Landes Brandenburg wurde der Entwurf eines „Gesetzes über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow (Uckermark) (Gebietsänderungsgesetz für das Amt Oder-Welse – GebietsÄGOder-Welse)“, Drucksache 7/4467, eingebracht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass

- das Amt Oder-Welse aufgelöst wird,
- die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow des Amtes Oder-Welse in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert werden und
- die Gemeinde Pinnow im Rahmen der Mitverwaltung der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet wird.

Die Auflösung des Amtes Oder-Welse, die Gebietsänderungen und die Mitverwaltung sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, voraussichtlich im ersten Halbjahr des Jahres 2022.

Der Gesetzentwurf enthält allgemeingültige Bestimmungen wie Regelungen zur Auseinandersetzung und zur Rechtsnachfolge des Amtes Oder-Welse, Bestimmungen zur Eingliederung der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow in die Stadt Schwedt/Oder sowie Bestimmungen zur Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf einschließlich Begründung auf der Internetseite des Landtages Brandenburg - Parlament - Gesetzgebung - Gesetzentwürfe aktuell - Drucksache 7/4467 abgerufen werden kann:

https://www.landtag.brandenburg.de/de/parlament/plenum/gesetzgebung/aktuelle_gesetzentwuerfe/396496

oder

https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4400/4467.pdf

Vor der gesetzlichen Gebietsänderung sind gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 AnhV die Bürger anzuhören, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Anhörungsberechtigt sind hiernach die Bürger der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow des Amtes Oder-Welse. Gemäß § 2 Abs. 5 AnhV sind auch Bürger anderer Gemeinden anzuhören, wenn sie durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind. Anhörungsberechtigt sind hiernach die Bürger der Gemeinde Pinnow des Amtes Oder-Welse sowie die Bürger der Stadt Schwedt/Oder.

Die Anhörung erfolgt gemäß § 5 AnhV, indem den Anhörungsberechtigten Gelegenheit gegeben wird, schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf zum Gebietsänderungsvorhaben einschließlich Begründung liegt für den Zeitraum **vom 3. Januar 2022 bis einschließlich 3. Februar 2022** zur Einsichtnahme öffentlich aus:

1. Auslegungsort:

Kreisverwaltung Landkreis Uckermark
Rechtsamt, Haus 1, Raum 407
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 08:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 08:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 08:00 - 11:30 Uhr

Der Zutritt zur Verwaltung ist coronabedingt nur nach vorheriger Terminanmeldung unter Tel.: 03984/70-4030 oder 03984/70-1130 möglich.

2. Auslegungsort:

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Der Zutritt zur Verwaltung ist coronabedingt nur nach vorheriger Terminanmeldung unter Tel.: 033335/719-0 möglich.

3. Auslegungsort:

Stadtverwaltung Schwedt/Oder
Raum 3.13
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Der Zutritt zur Verwaltung ist coronabedingt nur nach vorheriger Terminanmeldung unter Tel.: 03332/446-363 möglich.

Während der Dauer der Auslegung vom 3. Januar 2022 bis zum 3. Februar 2022 haben die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und der Stadt Schwedt/Oder die Möglichkeit, schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben Stellung zu nehmen. Auch wenn anhörensrechtigt im engeren Sinne nur die Bürger sind, können aus Gründen der größtmöglichen Beteiligung der Bevölkerung auch sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und der Stadt Schwedt/Oder Einsicht in die Unterlagen nehmen und sich zu dem Vorhaben äußern.

Die schriftlichen Stellungnahmen sind innerhalb des Auslegungszeitraumes an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Uckermark
Rechtsamt/Kommunalaufsicht
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Prenzlau, den 8. Dezember 2021

gez. Karina Dörk
Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2019

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2019.“

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass jeder über die Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de) Einsicht in den Jahresabschluss 2019 und die Anlagen nehmen kann.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDRÄTIN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgenden Beschluss gefasst hat:

Der Kreistag erteilt der Landrätin des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung.“

gez. Karina Dörk
Landrätin

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach dem Beschluss des Kreistages vom 08.12.2021 gemäß BV/178/2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	408.022.072 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	410.984.127 EUR
außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	473.798.704 EUR
Auszahlungen auf	488.706.401 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	399.854.490 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403.018.653 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	73.944.214 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	85.433.769 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	253.979 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 103.012.729 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 42,0 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Vorsorgeaufwendungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 8.219.700 EUR festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 4.109.900 EUR festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR.

Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Auszahlungen, die im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten in der Folge der Flucht- und Asylsituation notwendig werden, eine Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 EUR festgelegt.

Prenzlau, den 09.12.2021

gez. Karina Dörk
Landrätin

Die vorstehende, auf dem Kreistag am 08.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Uckermark vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung nebst Anlagen während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, Raum 237 in 17291 Prenzlau, Einsicht nehmen. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (Verwaltung > Finanzen > Haushalt 2022) einzusehen.

Prenzlau, den 09.12.2021

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau